



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 13/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	31.05.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Berthold Günter Schmitz, Wiescher Weg 50, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000605464/43 am 18.04.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.05.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Helmar Hockauf, Limburgstr. 8, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005130659/6 am 28.03.2011 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.03.2011 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.05.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma DELTA GmbH, Parallelstr. 120, 46049 Oberhausen, unter Aktenzeichen 33.1.41 / OB-OB72 am 12.04.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/ Rückforderungsbescheides

Der an Samir Felloun, zuletzt wohnhaft gewesen in 45139 Essen, Engelbertstr. 41, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.04.2011 (Aktenzeichen: 50-711/95012/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.05.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Niklas Wiebels, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Gültigkeitsvermerk 31.12.2015, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, bitte ich, ihn dem Amt für zentrale Dienste der Stadt Mülheim an der Ruhr, Steineshoffweg 12, 45479 Mülheim an der Ruhr, zukommen zu lassen.

Mülheim an der Ruhr, den 12.04.2011

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N o w a k

Bekanntmachung des Immobilienservice der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von **5.000,00 €** in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn Thorsten Brauer
- Herrn Heinrich Schejok

Mülheim an der Ruhr, den 14.05.2011

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides

Der Grundsteuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 01.01. – 31.12.2011, Aktenzeichen 1900000075068 für die Steuerpflichtige Van Hung Lam Duong, bisher wohnhaft in Vietnam, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige

Aufenthaltort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von der Betroffenen im Tengelmanngebäude, Koloniestraße 6, Zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cash-Management, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.019, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23. 05. 2011
Die Oberbürgermeisterin
I.A.
T Ö L L E

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau ANDREA TERSTEEGEN, HEI-DESTR. 86, 45476 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-AS1402 10.05.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.05.2011
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn PIERO SANNA, BUCHENBERG 32, 45473 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-SG19 am 23.05.2011 erlassene

ne Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden. "

Mülheim an der Ruhr, den 26.05 2011
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn IGOR SCHARKOV, NACHBARSWEG 59, 45481 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-KU465 am 24.05.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05 2011
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau SABINE GORCHS, QUELLENSTR. 14, 45481 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.02/MH-SG105 am 23.05.2011 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.05 2011
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Kabashaj

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Berthold Günter Schmitz)	235
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Helmar Hockauf)	235
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Firma DELTA, Oberhausen)	236
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Samir Felloun, Essen)	236
Verlust eines Dienstausweises	236
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnisse	236
Öffentliche Zustellung eines Grundsteuerbescheides (Hung Lam Duong)	236
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andrea Tersteegen)	237
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Piero Sanna)	237
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Igor Schrkov)	237
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sabine Gorchs)	238